

Besucherordnung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH;
Im Interesse eines harmonischen Miteinanders der Besucher der Landesgartenschau Lahr 2018, erlässt die Hausherrin folgende verbindliche Besucherordnung für das Landesgartenschau Gelände:

1 Geltungsbereich

(1) Diese Besucherordnung gilt für den Zeitraum vom 12.04. bis zum 14.10.2018 für die nachstehenden Geländeteile der Landesgartenschau Lahr 2018:

Das Landesgartenschau Gelände als eingezäunter Bereich und das Gartenschauhaus sowie die nicht eingezäunten Eingangsbereiche Eingang Vogesenstraße-Kleingartenpark, Eingang Mauerweg-Bürgerpark, Eingang und Ausgang Seepark sind Teil des Geltungsbereichs. Die eingezäunten Geländeteile sind grundsätzlich nur mit gültiger Eintrittskarte oder Akkreditierungsausweis zu betreten.

(2) Diese Besucherordnung, die gut sichtbar ausgehängt ist oder auf Verlangen eingesehen werden kann, gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Landesgartenschau Lahr 2018 aufhalten. Die in diesen Regeln festgelegten Bestimmungen werden mit dem Erwerb der Eintrittskarte und dem Betreten oder Befahren der Geländeteile anerkannt.

2 Hausherrin

(1) Hausherrin i. S. dieser Besucherordnung ist die Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH.

(2) Die Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH bzw. die von ihr Bevollmächtigten (Personal, Sicherheits- und Ordnungsdienst oder beauftragte Dritte) üben das Hausrecht für den Zeitraum der Veranstaltung aus. Deren Anweisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

3 Gültige Öffnungszeiten und Zutrittsberechtigung

(1) Eingänge und Kassen sind täglich durchgehend von 09:00 bis 18:30 Uhr geöffnet. Besitzern von Dauerkarten oder bereits erworbenen Tageskarten ist ein Zugang über die Eingangstore bis 19:00 Uhr möglich.

(2) Der Verbleib im Gelände ist bis Einbruch der Dunkelheit gestattet. Ein Verlassen des Geländes ist durch Drehtore bis Einbruch der Dunkelheit möglich.

- (3) Die Öffnungszeiten können sich bei Abendveranstaltungen ändern. Die Nachsperrzeit des Landesgartenschaugeländes beginnt bei Spätveranstaltungen 30 Minuten nach Veranstaltungsende.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen sich Personen auf dem Gelände nur mit besonderer Erlaubnis der Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH aufhalten. Die Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH behält sich Sonderregelungen insbesondere für die Auf- und Abbauzeiten vor.
- (5) Die Flächen der Landesgartenschau sind den Besuchern während der jeweiligen Öffnungszeiten über die offiziellen Eingänge zugänglich. Der Zutritt zum Park ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet, die aufzubewahren und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Tageskarten verlieren mit Zutritt zum Gelände und Entwertung ihre Gültigkeit. Ein Wiedereintritt in das Landesgartenschaugelände am selbigen Tag kann nur über einen Tagesstempel erfolgen. Die Tageskarte ist auch bei Wiedereintritt mitzuführen.
- (7) Dauerkarten berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer ausschließlich denjenigen Besucher zum Eintritt, für den sie ausgestellt worden ist. Sie sind nicht übertragbar. Die Dauerkarte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig und ist auf dem Landesgartenschaugelände mitzuführen und Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (8) Kinder unter sechs Jahren dürfen – kostenfrei – das Landesgartenschaugelände nur in Begleitung einer volljährigen Person betreten. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern.

4 Eintrittskarten

- (1) **Dauerkarten** berechtigen zum Besuch des Landesgartenschaugeländes in der Zeit vom 12. April bis einschließlich 14. Oktober 2018 zu den üblichen Öffnungszeiten. Dauerkarten berechtigen ausschließlich den Karteninhaber zum Eintritt und sind nicht übertragbar. Sie berechtigen nur zum Eintritt, wenn sie mit einem Passfoto des Karteninhabers versehen sind. Dies gilt auch für die Familiendauerkarten, bei denen jedes Familienmitglied eine eigene Karte erhält.
- (2) Zahlungspflichtiges Kind bzw. Jugendlicher bei Dauerkarten ist, wer zum Zeitpunkt des Kartenkaufs mindestens 6 Jahre alt ist und das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) **Tageskarten** berechtigen zum einmaligen Besuch des Landesgartenschaugeländes in der Zeit vom 12. April bis einschließlich 14. Oktober 2018 an einem beliebigen Kalendertag nach Wahl des Karteninhabers im Veranstaltungszeitraum zu den üblichen Öffnungszeiten.
- (4) Zahlungspflichtiges Kind bzw. Jugendlicher bei Tageskarten ist, wer zum Zeitpunkt des Kartenkaufs mindestens 6 Jahre alt ist und das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Im Falle des Verlustes einer Tageskarte durch den Karteninhaber besteht weder ein Anspruch auf eine Ersatzkarte noch auf sonstigen Ersatz.

(6) Bei dem Verluste der Dauerkarte wenden Sie sich bitte schriftlich an die Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH. Gegen eine Gebühr wird Ihre Dauerkarte ersetzt.

(7) Der Umtausch von Karten oder Geldersatz ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5 Allgemeine Regeln

(1) Abfälle, Papier und Zigarettenreste sind in die bereitgestellten Abfallbehälter zu werfen.

(2) Fundsachen können an den Kassen abgegeben werden. Dort ist ein Formblatt mit Angaben zum Fundort etc. auszufüllen.

Fundsachen können am gleichen Tag an den Kassen abgeholt werden. Für Fundsachen über diesem Zeitwert wenden Sie sich bitte etwa eine Woche nach dem Verlust an das Fundbüro im Bürgerbüro der Stadt Lahr, Rathausplatz 4, 77933 Lahr, Tel.: 07821 / 910-03 33, E-Mail: buergerbuero@lahr.de.

Nicht gestattet ist:

- Sich in den Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Barrieren zu überklettern.
- Hinweisschilder o. Ä. zu entfernen oder umzusetzen.
- Hunde oder andere Tiere auf das Landesgartenschauengelände mitzubringen. Ausgenommen hiervon sind Rettungs- und Behindertenbegleithunde, sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit des Mitführens des Begleittieres erbracht wird.
- Mit Kraftfahrzeugen ohne Genehmigung innerhalb des Landesgartenschauareals zu fahren.
- Mopeds, Mofas, Fahrräder, Roller, Inlineskates, Skateboards und Segways zu benutzen. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge des Landesgartenschaupersonals und Fahrzeuge, die für die Nutzung der Jugendverkehrsschule vorgesehen sind. Die Nutzung dieser Fahrzeuge ist nur dort zugelassen.
- Pflanzflächen, Beete, ungemähte Wiesen und gesperrte Anlagen zu betreten.
- Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen.
- Kunstobjekte und Denkmäler zweckentfremdend zu benutzen, insbesondere zu besteigen.
- Eigene Veranstaltungen ohne schriftliche Genehmigung der Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH durchzuführen.
- Das individuelle Abspielen von lauter Musik.
- Im See der Ausstellung zu baden.
- Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen.

- Anbringen von Plakaten ohne ausdrückliche Genehmigung der Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH.
- Unbefugte Waren oder Dienstleistungen aller Art anzubieten, Werbung zu betreiben oder Sammlungen durchzuführen.
- Veranstaltungen von Parteien oder politischen Organisationen, ebenso politische Demonstrationen sowie spontane politische Willensbekundungen durchzuführen.

6 Hausrecht

(1) Das Aufsichtspersonal der Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals, Sicherheitsbediensteten und sonstigem ausgewiesenen Personal der Landesgartenschau Lahr ist unbedingt Folge zu leisten. Auf dem Landesgartenschauengelände aufgestellte Hinweisschilder sind zu beachten.

(2) Die Hausherrin behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Besucherordnung einzuschreiten und einen Geländeverweis auszusprechen. Darüber hinaus kann die Hausherrin ein Hausverbot erteilen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

(3) Personen, die sich der o.g. Kontrolle entziehen oder die Abgabe von Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie nicht erlaubten Gegenständen verweigern, kann der Zutritt zum Landesgartenschauengelände untersagt werden. Ebenso darf Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen stehen, der Zugang verwehrt werden.

(4) Eintrittskarten und Akkreditierungsausweise verlieren unter oben genannten Voraussetzungen mit der Aufforderung zum Verlassen des Landesgartenschauengeländes ihre Gültigkeit.

(5) Manipulation an Dauer- bzw. Tageskarten sowie Akkreditierungsausweisen haben deren Ungültigkeit zu Folge und werden ersatz- und entschädigungslos eingezogen. Bei manipulierten Eintrittskarten oder Missbrauch von gültigen Dauerkarten behält sich die Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH rechtliche, insbesondere strafrechtliche Schritte gegen den Verwender vor.

(6) Führungen über das Landesgartenschauengelände dürfen ausschließlich von den zertifizierten Gästeführern der Landesgartenschau durchgeführt werden oder von Kooperationspartnern der Landesgartenschau, mit denen eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

(7) Die Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH behält sich das Recht vor, Programmänderungen nach Ermessen vorzunehmen, die keinen wesentlichen Einfluss auf den Gesamtcharakter Landesgartenschau haben. Ansprüche des Besuchers werden durch eine solche Verlegung bzw. Änderung von Veranstaltungen und Programmpunkten nicht begründet.

(8) Die Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH ist berechtigt, Bereiche des Landesgartenschauengeländes ganz oder teilweise zu sperren oder den Zutritt zu diesen

zu beschränken. Durch solche Sperrungen oder Zutrittsbeschränkungen werden Ansprüche des Besuchers nicht begründet.

(9) Spricht der Deutsche Wetterdienst (DWD) für die Region Lahr eine Unwetter - Warnung aus (rote Stufe oder violette Stufe), behält sich die Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH das Recht vor, die komplette Räumung des Landesgartenschau Geländes aus Sicherheitsgründen zu veranlassen. Durch eine Räumung werden Ansprüche des Besuchers nicht begründet.

(10) Die Landesgartenschau Lahr 2018 GmbH ist befugt, widerrechtlich im Landesgartenschau Gelände oder vor Zugangstoren abgestellte Fahrzeuge, Anhänger u. ä. sowie Hindernisse jeglicher Art zu Lasten des Halters oder des Eigentümers ohne vorherige Unterrichtung kostenpflichtig entfernen zu lassen.

7 Verstöße

(1) Verstöße gegen die Besucherordnung können mit dem Verweis vom Gelände und dem Entzug der Eintrittskarten geahndet werden.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung der Stadt Lahr vom 09.04.2013.

8 Einverständnis

(1) Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung von ihm Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen für die Dokumentation, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt und verbreitet werden, ohne dass er hieraus Ansprüche herleiten kann.

Diese Besucherordnung wird mit dem Erwerb einer Eintrittskarte der Landesgartenschau Lahr 2018 und dem Betreten des Landesgartenschau Geländes anerkannt.